

Beck-Rechtsberater im dtv 5226

Ehevertrag und Scheidungsvereinbarung

Vertragsmuster mit Erläuterungen

von
Prof. Dr. Gerrit Langenfeld

12., völlig neu bearbeitete Auflage des bis zur 11. Auflage erschienenen Beck-Rechtsberaters 'Der Ehevertrag'

[Ehevertrag und Scheidungsvereinbarung – Langenfeld](#)

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

[Eherecht, eheliches Güterrecht](#)



Verlag C.H. Beck München 2012

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 406 62613 5

gatten und der Kinder. Entsprechend ist die Rechtfertigung der nachpartnerschaftlichen Solidarität zu sehen, wobei die Kinderbetreuung im Regelfalle der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft keine Rolle spielt.

Das seit der Übertragung der Ehescheidungsfolgen auf die eingetragene Lebenspartnerschaft der gesetzlichen Regelung zugrunde liegenden Modell der Haushaltsführungslebenspartnerschaft verfehlt den überwiegenden Typ der Lebenspartnerschaft, nämlich die Doppelverdienerlebenspartnerschaft. Der Lebenspartnerschaftsvertrag hat damit zur Korrektur dieser gesetzlichen Typenverfehlung erhöhte Bedeutung gewonnen. Das bedeutet, dass bei der statistischen Mehrzahl der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft beiderseits voll Berufstätiger die Aufhebungsfolgen ganz oder im Wesentlichen ausgeschlossen werden können und sollten. Dem trägt das Muster Rechnung.

5. Einzelfragen des Lebenspartnerschaftsvertrages

a) Grundsätze

Nach § 7 LPartG können die Lebenspartner ihre güterrechtlichen Verhältnisse durch Vertrag (Lebenspartnerschaftsvertrag) regeln. Die §§ 1409 bis 1563 des BGB gelten entsprechend. Damit ist der Lebenspartnerschaftsvertrag das Pendant zum Ehevertrag gemäß § 1408 BGB (Palandt/Brudermüller, § 7 LPartG Rn. 1). Über die güterrechtlichen Vereinbarungen hinaus kann der Partnerschaftsvertrag insbesondere Vereinbarungen zur gemeinsamen Lebensgestaltung, zum Lebenspartnerschaftsnamen, zum nachpartnerschaftlichen Unterhalt und zum Versorgungsausgleich enthalten.

b) Lebenspartnerschaftsunterhalt

§ 5 LPartG in der Fassung des Überarbeitungsgesetzes entspricht völlig der Parallelvorschrift des § 1360 BGB (Palandt/Brudermüller, § 5 LPartG Rdnr. 1). Zu beachten ist die Verweisung auf § 1360 S. 2 und §§ 1360 a und 1360 b BGB. Über § 1360 a Abs. 3 BGB gilt das Verbandsverbot des § 1614 BGB. Direkte Vereinbarungen zum Le-

benspartnerschaftsunterhalt sollten deshalb vermieden werden. Besondere Vereinbarungen zur Lebensführung können sich aber auf dem Lebenspartnerschaftsunterhalt auswirken.

c) Lebenspartnerschaftsname

Wie im Recht des Ehenamens sind im Bereich des Lebenspartnerschaftsnamens nach § 3 LPartG Vereinbarungen möglich, die auch in den vorsorgenden Lebenspartnerschaftsvertrag aufgenommen werden können.

d) Güterstandsregelungen

Nach § 7 LPartG die können die Lebenspartner ihre güterrechtlichen Verhältnisse durch Lebenspartnerschaftsvertrag regeln. Hierfür wird auf §§ 1409 bis 1563 BGB verwiesen. Damit sind wie im Ehe-recht in notariell beurkundeter Form Modifizierungen des gesetzlichen Güterstandes der Zugewinnngemeinschaft sowie die Vereinbarung der Wahlgüterstände Gütertrennung oder Gütergemeinschaft zulässig. Das Muster formuliert anstelle der völligen Gütertrennung den Ausschluss des Zugewinnausgleichs für den Fall der Beendigung der Lebenspartnerschaft unter Lebenden. Diese Gestaltung hält die Möglichkeit aufrecht, beim Tod eines Lebenspartners mit dem Finanzamt den erbschaftsteuerfreien Zugewinnausgleich nach § 5 Abs. 1 S. 1 ErbStG durchzuführen. Die über § 6 Abs. 2 LPartG geltenden Verfügungsbeschränkungen der §§ 1365, 1369 BGB sind bei grundsätzlichem Bestehenbleiben des gesetzlichen Güterstandes ausdrücklich abzubedingen.

e) Nachpartnerschaftlicher Unterhalt

Über § 16 LPartG gelten für den nachpartnerschaftlichen Unterhalt die Vorschriften des BGB zum nachehelichen Unterhalt, insbesondere auch die Vereinbarungsmöglichkeit nach § 1585c BGB. Wie beim Ehevertrag wird auch beim Lebenspartnerschaftsvertrag der völlige gegenseitige Unterhaltsverzicht die häufigste vorsorgende Vereinbarung bilden.

f) Versorgungsausgleich

Nach § 20 Abs. 3 LPartG können die Lebenspartner in einem Lebenspartnerschaftsvertrag Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich in entsprechender Anwendung der §§ 6 bis 8 VersAusglG schließen.

g) Verbindung mit erbrechtlichen Erklärungen

§ 10 LPartG stellt für die Lebenspartnerschaft grundsätzlich die gleiche erbrechtlichen Rechtslage her wie das BGB für die Ehe. Die Lebenspartner können gemeinschaftliche Testamente und Erbverträge errichten. Sie haben einen Pflichtteil wie der Ehegatte. Die Vorschriften des BGB über den Erb- und Pflichtteilsverzicht gelten entsprechend. Entsprechend der Interessenlage beim Ehevertrag der Partnerschaftsehe werden die Lebenspartner nach dem Ausschluss des Zugewinnausgleichs, des nachpartnerschaftlichen Unterhalts und des Versorgungsausgleichs regelmäßig eine gegenseitige erbrechtliche Erbeinsetzung für den Fall der Auflösung der Lebenspartnerschaft durch den Tod wünschen. Der schnellen Reaktion auf Störungen im partnerschaftlichen Verhältnis dient der jederzeitige Rücktrittsvorbehalt. Im Rücktrittsfall soll auch kein Pflichtteilsrecht bestehen, weshalb sich der zusätzliche vorsorgliche Pflichtteilsverzicht empfiehlt.

h) Form

Nach § 7 LPartG bedarf der Lebenspartnerschaftsvertrag unabhängig davon, ob er vor Eingehung oder nach Eingehung der Lebenspartnerschaft geschlossen wird, zum Schutz des schwächeren Partners und zur Sicherstellung fachmännischer Belehrung und Gestaltung der notariellen Beurkundung.

6. Steuerliche Gleichstellung mit der Ehe

Die Erbschaftsteuerreform 2009 hat eine teilweise Gleichstellung der Lebenspartner mit den Eheleuten mit sich gebracht. Sie gehören zwar weiterhin der Steuerklasse III an, haben aber nach § 16 Abs. 1 Nr. 6 ErbStG einen persönlichen Freibetrag von 500.000 €. Wie Ehe-

leute können Sie den Zugewinnausgleichsfreibetrag nach § 5 Abs. 1 ErbStG und den Versorgungsfreibetrag nach § 17 Abs. 1 ErbStG geltend machen. Die Ausgleichsforderung im Zugewinnausgleich unter Lebenden gehört auch für sie nicht zum steuerpflichtigen Erwerb, § 5 Abs. 2 ErbStG. Die Steuerbefreiung für Hausrat nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 ErbStG, für den Erwerb des Familienheims unter Lebenden nach § 13 Abs. 1 Nr. 4 a ErbStG und für den Erwerb des selbstgenutzten Wohnhauses von Todes wegen nach § 13 Abs. 1 Nr. 4 b ErbStG steht Ihnen unter denselben Voraussetzungen wie Eheleuten zu.

3. Kapitel

Scheidungsvereinbarungen

I. Scheidungsvereinbarung nach kurzer, kinderloser Doppelverdiener Ehe

1. Formulierungsbeispiel: Scheidungsvereinbarung bei Frühscheidung

Verhandelt in ... am ...

Vor dem Notar ... sind erschienen:

1. Herr ...
2. Frau ...

Die Erschienenen leben getrennt und beabsichtigen, sich scheiden zu lassen. Im Hinblick auf die Scheidung erklären sie die folgende

Scheidungsvereinbarung

§ 1 Güterstand, Zugewinnausgleich

(1) Zur Beendigung des Güterstandes vereinbaren wir hiermit Gütertrennung.

(2) Zugewinnausgleichsansprüche sind in der Ehezeit nicht entstanden, sie werden vorsorglich gegenseitig ausgeschlossen.

(3) Die Ehegatten haben jeweils eine private Lebensversicherung in der Form der Kapitallebensversicherung mit Rentenwahlrecht. Sie streichen jeweils den anderen Ehegatten als Bezugsberechtigten und beauftragen den Notar, der Lebensversicherungsgesellschaft zum jeweiligen Vertrag (genaue Bezeichnung) die Streichung mitzuteilen. Der Notar hat darauf hingewiesen, dass damit die Lebensversicherungssumme in den jeweiligen Nachlass fällt, soweit nicht künftig ein anderer Bezugsberechtigter benannt wird.

§ 2 Erb- und Pflichtteilsverzichte

Da die Scheidung noch nicht eingereicht ist, verzichten die Ehegatten hiermit jeder gegenüber dem anderen auf sämtliche Erb- und Pflichtteilsrechte und nehmen die Verzichte gegenseitig an.

§ 3 Ausschluss des Versorgungsausgleichs

Die Ehegatten schließen hiermit den Versorgungsausgleich gemäß § 6 Abs. 1 VersAusglG aus. Sie sind sich darüber einig, dass keiner von ihnen während der Ehezeit im Erwerb von Versorgungsanwartschaften ehebedingte Nachteile erlitten hat.

§ 4 Verzicht auf nachehelichen Unterhalt, Getrenntlebensunterhalt

(1) Die Ehegatten verzichten gegenseitig auf jeglichen nachehelichen Unterhalt und nehmen den Verzicht gegenseitig an.

(2) Da das Zusammenleben beendet ist und sich jeder Ehegatte aus seinem unveränderten Einkommen unterhält, wird festgestellt, dass Getrenntlebensunterhalt derzeit nicht geschuldet wird. Der Notar hat darauf hingewiesen, dass auf Getrenntlebensunterhalt, soweit er gesetzlich geschuldet wird, nach § 1614 BGB nicht verzichtet werden kann.

§ 5 Eheliche Wohnung, Haushaltsauseinandersetzung

(1) Der Ehemann ist aus der ehelichen Wohnung ausgezogen. Die Ehefrau setzt das Mietverhältnis mit dem Vermieter allein fort. Dies ist bereits unter Mitwirkung des Vermieters geregelt.

(2) Dem Ehemann stehen die in der Anlage zu dieser Urkunde verzeichneten Haushaltsgegenstände zum alleinigen Eigentum zu. Soweit sie bisher im gemeinsamen Eigentum standen, besteht über den Eigentumswechsel Einigkeit. Der Ehemann kann diese Gegenstände auf seine Kosten ab sofort aus der Wohnung abholen. Wegen ihrer Herausgabe unterwirft sich die Ehefrau dem Ehemann gegenüber der sofortigen Zwangsvollstreckung. Vollstreckbare Ausfertigung dieser Urkunde kann dem Ehemann jederzeit auf einseitigen Antrag erteilt werden.

(3) Alle nicht in der Anlage verzeichneten Haushaltsgegenstände stehen der Ehefrau zum alleinigen Eigentum zu. Soweit sie bisher im gemeinsamen Eigentum standen, besteht über den Eigentumswechsel Einigkeit.

(4) Jeder Ehegatte nutzt einen Personenkraftwagen, und zwar der Ehemann den VW-Passat, die Ehefrau den VW-Polo. Die Wagen sind nicht mehr finanziert. Es besteht Einigkeit darüber, dass den Ehegatten entsprechend Alleineigentum zugeweiht wird, und zwar ohne Ausgleichszahlung. Jeder Ehegatte wird hinsichtlich des ihm zugeweihten Personenkraftwagens vom anderen Ehegatten hiermit zur Abgabe etwa noch erforderlicher Erklärungen zur Berichtigung der Papiere bevollmächtigt.

(5) Der gemeinsam angeschaffte Hund Oskar verbleibt im gemeinsamen Eigentum der Ehegatten. Die entsprechende Anwendung des § 1586 b BGB wird für ihn ausgeschlossen. Die Hundesteuer zahlen die Ehegatten je hälftig, ebenso Tierarztkosten, Operationen und Medikamente. Das Hundefutter zahlt der Ehegatte, bei dem sich Oskar gerade befindet. Oskar hält sich grundsätzlich bei der Ehefrau auf. Nach Absprache kann der Ehemann mit ihm spazieren gehen und ihn auch über Nacht behalten. Die Ehegatten sind einander verpflichtet, Urlaubszeiten und Reisen so abzustimmen, dass Oskar immer bei einem Ehegatten verbleibt und nicht in eine Tierpension oder das Tierheim muss.

§ 6 Kosten

Die Kosten dieses Vertrages sowie des Scheidungsverfahrens einschließlich der dort entstehenden außergerichtlichen Kosten tragen wir je zur Hälfte.

(Schlussvermerke, Unterschriften)

2. Fallgruppe, Form, Inhaltskontrolle

a) Fallgruppe

Praxishäufig sind die „Frühscheidungen“ nach kurzer Doppelverdiener Ehe ohne Kinder, die nach dem Gesetz alle Scheidungsfolgen auslösen, obwohl dies von den Eheleuten regelmäßig nicht gewünscht wird. Beispielsfall ist hier eine vier Jahre bestehende, kinderlose Doppelverdiener Ehe etwa gleichen Einkommens und ohne ehezeitlichen Vermögenserwerb von Eheleuten, die so schnell und kostengünstig wie möglich auseinander kommen wollen. Ein Ehevertrag wurde nicht abgeschlossen.

b) Form

Das Gesetz schreibt für Scheidungsvereinbarungen keine einheitliche Form, etwa die notarielle Beurkundung, vor. Das Erfordernis der notariellen Beurkundung kann sich aus einzelnen Vorschriften ergeben und führt dann regelmäßig zur Beurkundungspflicht hinsichtlich der Gesamtvereinbarung. Hier bedarf die Zwangsvollstreckungsunterwerfung nach § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO der notariellen Beurkundung. Die Vereinbarung über den Versorgungsausgleich ist nach § 7 VersAusglG zu beurkunden. Der Erb- und Pflichtteilsverzicht bedarf nach § 2348 BGB der notariellen Beurkundung, die Unterhaltsvereinbarung nach § 1585 c BGB.

c) Inhaltskontrolle

Die Vereinbarung über den Versorgungsausgleich muss nach § 8 VerAusglG einer Inhalts- und Ausübungskontrolle standhalten. Im Übrigen gelten die allgemeinen Grundsätze der richterlichen Inhaltskontrolle. Da ehebedingte Nachteile bei keiner Scheidungsfolge vorliegen, scheiden hier sowohl die Wirksamkeitskontrolle wie auch die Ausübungskontrolle aus.

3. Der Inhalt der Vereinbarungen

a) Beendigung des Güterstandes (§ 1 Abs. 1 des Formulierungsbeispiels)

Regelmäßig empfiehlt es sich, den Güterstand durch Vereinbarung von Gütertrennung zu beenden. Das teilweise hiergegen vorgebrachte Bedenken, bei einer Versöhnung der Ehegatten bestehe dann ein nicht sachgerechter Güterstand, ist zu vernachlässigen. Von der Möglichkeit einer Vereinbarung über den Ausgleich des Zugewinns ohne Beendigung des Güterstandes nach § 1378 Abs. 3 S. 2 BGB sollte regelmäßig kein Gebrauch gemacht werden, obwohl eine derartige Vereinbarung auch schon vor Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens wirksam getroffen werden kann.

b) Zugewinnausgleich (§ 1 Abs. 2 des Formulierungsbeispiels)

Mit der Beendigung des Güterstandes ist nach § 1372 BGB der Zugewinn auszugleichen. Hier können entweder genaue Berechnungen im Sinne von §§ 1373 ff. BGB aufgenommen werden, oder es wird lediglich das Ergebnis der Einigung beurkundet. Im Normalfall der jungen Ehe sind keine Zugewinnausgleichsansprüche entstanden. Das Formulierungsbeispiel stellt dies klar.

c) Lebensversicherungen (§ 1 Abs. 3 des Formulierungsbeispiels)

Lebensversicherungen sind, was die Bezugsberechtigung betrifft, leibzeitige Verträge zwischen dem Versicherungsnehmer und der Versicherungsgesellschaft zugunsten des Bezugsberechtigten gemäß § 328 BGB. Verstirbt der Versicherungsnehmer, so fällt die Versiche-